

99003104261000

# Fehlenden oder zweifelhaften Nachweis über Masern-Immunität melden

Heruntergeladen am 26.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/314484728/L100012>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99003104261000
Leistungsbezeichnung I	Fehlenden oder zweifelhaften Nachweis über Masern-Immunität melden
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2b - Bundesauftragsverwaltung: Regelung, Land: Ausführungsvorschriften, Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Schleswig-Holstein
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (silber)
Begriffe im Kontext	einrichtungsbezogene Impfpflicht, Masernschutzgesetz, Masernimpfung, Masernimpfschutz, Immunität gegen Masern, Masern Impfpflicht
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Gesundheit (003)

Modul	Sachverhalt
Verrichtungskennung	Entgegennahme (261)
SDG-Informationsbereich	Medizinische Behandlung in einem anderen Mitgliedstaat
Lagen Portalverbund	Gesundheitsvorsorge (1130100), Krankheit (1130200), Verbraucherschutz (2140100)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	10.04.2025
Fachlich freigegeben durch	Ministerium für Justiz und Gesundheit des Landes Schleswig-Holstein
Handlungsgrundlage	<a href="https://www.gesetze-im-internet.de/ifsg/_20.html">https://www.gesetze-im-internet.de/ifsg/_20.html</a> <a href="https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav#_bgbl_//*%5B@attr_id='bgbl120s0148.pdf'%5D_1733736386339">https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav#_bgbl_//*%5B@attr_id='bgbl120s0148.pdf'%5D_1733736386339</a>
Teaser	Wenn in Ihrer Schule, Ihrem Kindergarten oder einer ähnlichen Einrichtung betreute Personen oder neue Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter keinen Nachweis über einen Schutz vor Masern haben, müssen Sie dies dem Gesundheitsamt melden.
Volltext	<p>Wenn Sie in Ihrer Gemeinschaftseinrichtung feststellen, dass betreute Personen oder neue Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter keinen Masern-Impfschutz nachweisen können, dürfen diese nicht betreut oder eingestellt werden. Sie müssen das dem Gesundheitsamt melden.</p> <p>Für schulpflichtige oder unterkunftspflichtige Personen gibt es Ausnahmen.</p> <p>Gemeinschaftseinrichtungen sind zum Beispiel:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Kindergärten</li> <li>• Kindertagespflegen</li> <li>• Horte</li> <li>• Schulen</li> <li>• Sonstige Ausbildungseinrichtungen, in denen minderjährige Personen betreut werden</li> <li>• Kinderheime</li> <li>• Gemeinschaftsunterkünfte für Asylsuchende und</li> </ul>

Modul	Sachverhalt
	<p>Geflüchtete</p> <p>Ein Nachweis über Masernschutz kann auch ein Immunitätsausweis sein oder ein ärztliches Attest, das bestätigt, dass eine Impfung aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich ist.</p>
Erforderliche Unterlagen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Personenbezogene Angaben der nicht gegen Masern geschützten Person</li> </ul>
Voraussetzungen	<p>Betreute Personen oder neue Mitarbeiter Ihrer Einrichtung, die nach 1970 geboren sind, haben keinen Schutz gegen Masern oder ihr Nachweis ist zweifelhaft.</p>
Kosten	<p>Bußgeld: Es fallen keine Kosten an Ihre Meldung des Impfstatus an das Gesundheitsamt ist kostenfrei. Das zuständige Gesundheitsamt entscheidet, ob und in welcher Höhe Sie ein Bußgeld zahlen müssen, wenn Sie die Benachrichtigung gar nicht, unvollständig, fehlerhaft oder zu spät machen.</p>
Verfahrensablauf	<p>Ihrer Meldepflicht kommen Sie wie folgt nach:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Als Gemeinschaftseinrichtung kontrollieren Sie vor Beginn einer neuen Anstellung oder Betreuung, ob ein Schutz gegen Masern vorliegt.</li> <li>• Ohne Nachweis ist eine Betreuung oder Einstellung nicht möglich. Das Gleiche gilt, wenn nicht sicher ist, ob das Dokument echt oder inhaltlich korrekt ist.</li> <li>• Wenn die Person schon betreut oder beschäftigt wird, informieren Sie das Gesundheitsamt. Das Gesundheitsamt prüft den Fall einzeln.</li> <li>• Das Gesundheitsamt erlässt eine Frist, dass der Masernschutz nachgeholt werden kann. Die Frist beträgt mindestens zehn Tage.</li> <li>• Wird der Schutz nicht nachgereicht, wird die betroffene Person zu einer Beratung in das Gesundheitsamt eingeladen.</li> <li>• Das Gesundheitsamt entscheidet, ob die Person bei Ihnen arbeiten oder betreut werden kann.</li> </ul>
Bearbeitungsdauer	<p>Die Bearbeitung erfolgt, nachdem Ihre Meldung eingegangen ist.</p>
Frist	<p>Sie müssen unverzüglich eine Meldung über den fehlenden Schutz vor Masern beim Gesundheitsamt</p>

Modul	Sachverhalt
	machen.
weiterführende Informationen	<a href="https://www.bundesgesundheitsministerium.de/impflicht/faq-masernschutzgesetz.html">https://www.bundesgesundheitsministerium.de/impflicht/faq-masernschutzgesetz.html</a> <a href="https://www.masernschutz.de/">https://www.masernschutz.de/</a>
Hinweise	<p>Der Nachweis über den Schutz vor Masern können Sie in folgender Form vorlegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Impfausweis</li> <li>• Immunitätsausweis</li> <li>• Ärztliche Bescheinigung, dass Sie nicht geimpft werden können (medizinische Kontraindikation)</li> </ul>
Rechtsbehelf	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Widerspruch</li> <li>• Klage</li> </ul>
Kurztext	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kein Masernschutz bei betreuten Personen oder neuen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern: Meldung ans Gesundheitsamt.</li> <li>• Auch bei zweifelhaftem Schutz: Meldung erforderlich.</li> <li>• Gesundheitsamt prüft Einzelfall.</li> <li>• Ausnahmen: schulpflichtige oder betreuungspflichtige Personen.</li> </ul> <p>Gemeinschaftseinrichtungen sind zum Beispiel:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Kindergärten</li> <li>• Kindertagespflegen</li> <li>• Horte</li> <li>• Schulen</li> <li>• Sonstige Ausbildungseinrichtungen, in denen minderjährige Personen betreut werden</li> <li>• Kinderheime</li> <li>• Gemeinschaftsunterkünfte für Asylsuchende und Geflüchtete</li> </ul>
Ansprechpunkt	Gesundheitsamt Ihres Kreises oder Ihrer kreisfreien Stadt
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	Fehlenden oder zweifelhaften Nachweis über Masern-Immunität melden